

## **Beschlussvorlage für die Kreisversammlung am 29. November 2023 Zu TOP 6 Satzungsänderungen**

### Ausgangssituation:

Mit Beschluss des Präsidiums sowie des Präsidialrates des DRK e.V. vom 29.09.2022 bzw. 15.12.2022 liegen neue Mustersatzungen vor. Im Gegensatz zu der aktuellen Satzung unseres Kreisverbandes wurden mit ihr insbesondere Möglichkeiten zur Durchführung von Gremiensitzungen über Online-Plattformen bzw. durch Umlaufbeschlüsse geschaffen. Unter dem Einfluss der Corona-Pandemie wurde diese Möglichkeiten durch den Gesetzgeber geschaffen, die gesetzliche Grundlage hierfür ist zwischenzeitlich jedoch entfallen.

Zudem sollen Informationsstrukturen im Deutschen Roten Kreuz geschaffen werden, die das Ziel haben, dass aufgrund schädigenden Verhaltens ausgeschiedene Mitglieder und Beschäftigte nicht durch einen Wechsel der DRK-Gliederung die aktive Mitgliedschaft oder ihr Beschäftigungsverhältnis erhalten können.

Hierzu soll ein Register eingeführt werden, welches zentral beim DRK-Generalsekretariat geführt werden soll. So soll vermieden werden, dass z.B. unbemerkt ein Wechsel von einem DRK-Kreisverband in einen anderen vollzogen wird und dort das widrige Verhalten fortgesetzt wird. Durch die Satzungsänderungen der Satzung des DRK e.V. sowie der Mustersatzungen soll die Grundlage geschaffen werden, ein solches Register einzuführen. Die konkrete Ausgestaltung wird daraufhin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unter Beteiligung des Rechtsausschusses erfolgen.

Außerdem wurde die Anzahl der Beisitzer im Kreisvorstand von 2 auf 4 aus organisatorischen Gründen erhöht.

Die Landesversammlung hat die entsprechenden Änderungen für die Landessatzung auf der letzten Landesversammlung am 14.12.2022 bereits beschlossen (Durchführung von Gremiensitzungen über Online-Plattformen bzw. durch Umlaufbeschlüsse sowie Führung eines zentralen Registers des Bundesverbandes über ausgeschiedene Mitglieder oder Beschäftigte aufgrund schädigen Verhaltens). In seiner Sitzung vom 01.11.2023 hat sich der Kreisvorstand einstimmig dafür ausgesprochen, der Kreisversammlung einen Vorschlag für eine neue Kreisverbandssatzung vorzulegen.

### **Wesentliche inhaltliche Änderung gegenüber der aktuellen Satzung sind:**

- Änderung des § 3 Abs. 3:
  - o Anpassung der Datumsangaben an die zuletzt geänderte Satzung des Bundes- und Landesverbandes
- Ergänzung des § 5 Abs. 2 Ziffer 7 sowie des § 9 Abs. 5 und 6:

- Führung eines zentralen Registers des Bundesverbandes über ausgeschiedene Mitglieder oder Beschäftigte aufgrund schädigen Verhaltens
- Ergänzung des § 21 Abs. 5 und 6:
  - Möglichkeit der Onlinedurchführung der Kreisversammlung bzw. der Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- Änderung des § 22 Abs. 1 a) und 4:
  - Erhöhung der Anzahl der möglichen Beisitzer von zwei auf vier
  - Möglichkeit der Onlinedurchführung der Kreisvorstandssitzungen bzw. der Beschlussfassung im Umlaufverfahren

**Beschlussvorschlag:**

**Die Kreisversammlung beschließt folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der §§**

**3 Abs. 3 (Änderung)**

**5 Abs. 2 Punkt 7 (neu)**

**9 Abs. 5 (neu) und 6 (Änderung)**

**21 Abs. 5 (neu) und 6 (neu)**

**22 Abs. 1 a) (Änderung) und 4 (Änderung)**

**die in der Anlage zu TOP 6 rot gekennzeichnet sind, für die Satzung des Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e.V. in der Fassung vom 03.12.2020, eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg VR 4234.**

Hamburg, den 01.11.2023

gez. Oliver Weber

Kreisgeschäftsführer



**Kreisversammlung DRK Kreisverband Hamburg e.V. am 29.11.2023**

**Anlage zu TOP 6 Änderung der Satzung**

Mit Änderungen jeweils in rot. Streichungen sind kenntlich gemacht.

# Satzung

des

Deutschen Roten Kreuzes  
Kreisverband Hamburg-Nordost e.V.

Die Satzung wurde von der Kreisversammlung des  
DRK Kreisverbandes Hamburg-Nordost e.V.  
am 03. Dezember 2020 beschlossen,  
geändert durch Beschlussfassung der Kreisversammlung des  
DRK Kreisverbandes Hamburg-Nordost e. V. am 29. November 2023.

## **Präambel**

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

### **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

- § 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes
- § 8 Territorialitätsprinzip
- § 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land

### **Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 11 Mitglieder
- § 12 (nicht besetzt)
- § 13 (nicht besetzt)
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

## **Vierter Abschnitt: Organisation**

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Kreisvorstand
- § 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 24 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 25 Der Vorsitzende
- § 26 Die Kreisgeschäftsführung
- § 27 Aufgaben der Kreisgeschäftsführung
- § 28 Kreisgeschäftsstelle
- § 29 Fach- und Sonderausschüsse
- § 30 Der Konventionsbeauftragte
- § 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

## **Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften**

- § 32 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 33 Arbeitskreise

## **Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

- § 34 Wirtschaftsführung
- § 35 Gemeinnützigkeit

**Siebter Abschnitt:  
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

§ 38 Schiedsgericht

**Achter Abschnitt:  
Schlussbestimmungen**

§ 39 Auflösung

§ 40 Teilunwirksamkeit

§ 41 Inkrafttreten

**Anlagen:**

- Wahlordnung
- Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

## **Vorbemerkung:**

**Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, geschieht dies allein aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit ohne andere Geschlechter hierdurch anders behandeln zu wollen.**

## **Präambel**

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände, Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Selbstverständnis**

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
  
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:
  - Menschlichkeit
  - Unparteilichkeit
  - Neutralität
  - Unabhängigkeit
  - Freiwilligkeit
  - Einheit
  - Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. ist Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. Der Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Bezirke Hamburg-Nord und Hamburg-Wandsbek.
  
- (4) Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Kreisverbandes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Kreisverband.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) folgende Aufgaben:
  - Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
  - Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
  - Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Altenhilfe und der Bildung,
  - Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
  - Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
  - Unterstützung bei der Durchführung der Blutspendetermine durch die Betreuung der Blutspender,
  - Suchdienst und Familienzusammenführung,
  - Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörigen Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

Kurse zum Erlernen und Training der Maßnahmen der Ersten-Hilfe, Notfallkurse für medizinische und pflegerische Einrichtungen, Kursangebote zur Integration (z.B. Deutschkenntnisse) und die Vermittlung von Basisqualifikationen einschließlich staatlich anerkannter Berufsabschlüsse in den Bereichen der Alten- und Behindertenbetreuung/-pflege, der Kinder- und Jugendbetreuung und im Sanitätsdienst, der Badeaufsicht (z.B. Rettungsfähigkeitsprüfung) und dem Erlernen von Schwimmfähigkeiten (z.B. Rettungsschwimmausbildung) sowie Ausbilderbildungen und Ausbilderfortbildungen;

Betreuung von Senioren und Menschen mit Behinderung;

die Bereitstellung und Betreuung von sogenannten „Pflegehilfsmitteln“;

Hilfen für Obdachlose in Hamburg.

- (2) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
  - die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
  - die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
  - die Vermittlung von Familienschriftwechseln.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.
- (4) Der Kreisverband arbeitet darüber hinaus mit der Stiftung DRK Hamburg-Nord zusammen. Näheres regelt das Stiftungsgeschäft vom 14. April 2003, das Bestandteil dieser Satzung ist und ihr als Anlage beigefügt ist.

### **§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Bezirke Hamburg-Nord und Hamburg-Wandsbek. Er hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk Hamburg-Barmbek. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes sind:
- a) die als solche aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 und 4) und
  - b) sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 4).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, **zuletzt geändert durch Beschlussfassung der ordentlichen Bundesversammlung am 19.11.2022** ~~neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009~~, sowie die Satzung des Landesverbandes, **zuletzt geändert neu gefasst** durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **14.12.2022** ~~12.12.2011~~, geht den Satzungen des

Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vor. Vorstehendes gilt nur, soweit dies mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V., neu gefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2020, geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

- (4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V. Vorstehendes gilt nur, soweit dies mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. vermittelt seinen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbstständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

#### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung aller Menschen sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Gemeinschaften sind:
  - die Bereitschaften,
  - die Bergwacht,
  - das Jugendrotkreuz,
  - die Wasserwacht,
  - die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung, soweit es keine einheitliche Bundes- oder Landesordnung gibt. Eine eigene Ordnung ist durch die Kreisversammlung zu genehmigen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter (gegen Entgelt beschäftigte Arbeitnehmer) des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Vorstand ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören. Für die Mitgliedschaft im Kreisvorstand gilt diese Einschränkung nicht für die Mitglieder der Kreisgeschäftsführung.

Die ehrenamtlichen Kreisvorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V., dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Verbandsstufe. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Eine persönliche Betroffenheit liegt insbesondere vor bei der Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Haftungsinanspruchnahme des Organmitgliedes. Das Stimmrecht ist dagegen insbesondere nicht allein durch die Tätigkeit oder die Mitgliedschaft in einer der Gliederungen des Kreisverbandes betroffen.

- (6) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 22 dieser Satzung hat der BGB-Vorstand. Im Fall einer Besetzung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person besteht bei Abstimmungen nur ein Stimmrecht. Der Vorsitzende und der Schatzmeister des Kreisvorstandes können keine weiteren Vorstandsämter besetzen.

## **Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung**

### **§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist

der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
  2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
  4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
  6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
  7. für die Führung, die Ausgestaltung und die Nutzung eines zentralen Registers über ausgeschiedene Mitglieder (natürliche Personen) einer Gliederung oder ausgeschiedene Beschäftigte aufgrund schädigenden Verhaltens, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen. Dies erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

## **§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
  - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwester zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

- (4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V.) umzusetzen.
- (5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt,

wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Die Beauftragung muss für deren Wirksamkeit durch den Kreisvorstand bestätigt werden.

## **§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.

Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitgliedern.

- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
  - b) für die Vertretung gegenüber den auf Bezirksebene tätigen Behörden und gegenüber bezirksweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
  - c) für die auf Bezirksebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V.) umzusetzen. Vorstehendes gilt nur, soweit dies mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes, sofern durch die betreffenden Vorgänge im jeweiligen Einzelfall die Eigenkapitalquote des Kreisverbandes von 30 % unter Bereinigung der Sonderposten (Bilanzverkürzung) unterschritten wird.
- (6) Der Kreisverband und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer

Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

Jeweils vor Eintragung ins Registergericht ist die schriftliche Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

Der Kreisverband und seine Beteiligungen sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse dem Landesverband vorzulegen. Der Kreisverband und seine Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg haben bis spätestens 30.06. des Folgejahres ihren Jahresabschluss aufzustellen und durch Externe prüfen zu lassen. Der Kreisverband und seine Beteiligungen sowie sonstige juristische Personen im DRK Hamburg müssen Lageberichte nach Art und Umfang des § 289 HGB erstellen, unabhängig vom Erreichen der jeweiligen Größenkriterien. Bis 31.08. des Folgejahres sind die Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte sowie die Lageberichte dem Landesverband vorzulegen.

## **§ 8 Territorialitätsprinzip**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Land gemäß § 24 der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Land, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie ist zu beachten.

## **§ 9 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.
- (3) Die Kreisverbände haben in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,

- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten seiner Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume der Gliederung und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung der Gliederung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen der Gliederung einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter der Gliederung zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien der Gliederung teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten der Gliederung durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) **Darüber hinaus hat der Kreisverband gegenüber dem Bundesverband (Generalsekretariat) unaufgefordert und unverzüglich alle erforderlichen Meldungen in Zusammenhang mit § 5 Abs 2 Nr. 7 vorzunehmen.**
- (6) ~~(5)~~ Die Meldungen gemäß Absatz 4 **und 5** sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 **oder Absatz 5** das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.
- (7) ~~(6)~~ Der Kreisverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich seinem Landesverband und dem Bundesverband anzuzeigen.

## **§ 10 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Land**

- (1) Die nach § 24 der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich. Dies gilt nur, soweit dies mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist und der Kreisvorstand die gefassten Beschlüsse bestätigt.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. einen Beschluss gemäß §§ 24, 25 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Land beantragen.

- (3) Die Verbandsgeschäftsführung Land entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Land die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

### **Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft**

#### **§ 11 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. können natürliche Personen sein. Diese unterscheiden sich in aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
- (3) Natürliche Personen, welche durch Beiträge die Aufgaben des Roten Kreuzes fördern, sind Fördermitglieder.
- (4) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern und die von der Kreisversammlung als korporative Mitglieder aufgenommen wurden.

#### **§ 12 (nicht besetzt)**

#### **§ 13 (nicht besetzt)**

## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit Zustimmung des Kreisvorstandes des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

## **§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag natürlicher Personen, der zu unterzeichnen ist, entscheidet der Kreisvorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V.. Er kann diese Aufgabe an die Kreisgeschäftsstelle oder eine Gliederung delegieren. Spätestens mit ihrer Wahl bzw. Bestellung werden Mitglieder des Kreisvorstandes zu Mitgliedern des Kreisverbandes. Über den Aufnahmeantrag korporativer Mitglieder entscheidet ebenfalls der Kreisvorstand, über deren Stimmrecht die Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Mit der Mitgliedschaft wird – auf Antrag – auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
- (4) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

## **§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. und seiner Gliederungen sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 19 – 21. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ausschließlich Mitglied im Jugendrotkreuz des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. werden. Für diese gelten die Ordnungen des Jugendrotkreuzes.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreien. Aktive Mitglieder und Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind stets von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. versichert seine aktiven Mitglieder und Jugendrotkreuzmitglieder für die Zeit der Rotkreuz-Tätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht.

## **§ 17 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod der natürlichen Person,
  - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
  - Kündigung der Mitgliedschaft,
  - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 4 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen. Diese Frist gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
  - a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
  - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 36 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
  - c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist. Vorstehendes gilt nicht für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V.. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Bei Mitgliedern, die ihre angegebene Wohnanschrift verändern, ohne dem Kreisverband hiervon Mitteilung zu machen, sind der Ausschließungsbeschluss und dem Beschluss etwa vorausgehende Schriftstücke dem Mitglied an dessen dem Kreisverband zuletzt bekannt gemachte Anschrift zu senden. Der Ausschließungsbeschluss ist in solchen Fällen bei der Kreisgeschäftsstelle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zu hinterlegen und wird binnen 3 Tagen

nach seiner Absendung wirksam. Die Absendung gilt als mit dem Datum des Begleitschreibens erfolgt.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft eines Fördermitgliedes, das über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten seiner Beitragspflicht an den Kreisverband nicht nachgekommen ist, erlischt automatisch ohne gesonderte Kündigung des Kreisverbandes.
- (6) Ein aktives Mitglied gilt als ausgetreten, wenn es über einen Zeitraum von sechs Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Die Gemeinschaftsleitung dokumentiert diese Abwesenheit und informiert den Vorsitzenden seiner Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. Dieser veranlasst die Änderung der Mitgliedskartei.

## **Vierter Abschnitt: Organisation**

### **§ 18 Organe**

- (1) Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. sind:
  - die Kreisversammlung,
  - der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Das Stimmrecht ruht in Angelegenheiten, in denen das Mitglied eines Organs persönlich betroffen ist. Eine persönliche Betroffenheit liegt insbesondere vor bei der Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Haftungsinanspruchnahme eines Organmitgliedes. Das Stimmrecht ist dagegen insbesondere nicht allein durch die Tätigkeit oder die Mitgliedschaft in einer der Gliederungen des Kreisverbandes betroffen. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und einem am Anfang einer Sitzung vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

- (2) Die Kreisversammlung besteht aus:
- den Einzelmitgliedern gemäß § 11 Abs. 1 und
  - den Vertretern der korporativen Mitglieder gemäß § 11 Abs. 4, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist.
- (3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand (mit Ausnahme der Kreisgeschäftsführung sowie der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt).
- (2) Die Kreisversammlung:
- a) beschließt den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
  - b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes;
  - d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
  - e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
  - f) nimmt den Jahresbericht des Kreisvorstandes entgegen;
  - g) beschließt über die Vorlagen des Kreisvorstandes;
  - h) beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes (§ 19 Abs. 6 a) der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V.) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
  - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
  - j) erteilt Stimmrechte an korporative Mitglieder;
  - k) bildet Fach- und Sonderausschüssen und wählt deren Mitglieder;
  - l) beschließt über eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist;
  - m) genehmigt Ordnungen.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und gleichzeitig einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder. Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel) stellen keine Auflösung im vorgenannten Sinne dar.

## **§ 21 Durchführung der Kreisversammlung**

- (1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es

von 100 Mitgliedern des Kreisverbandes oder 2/3 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

- (2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite und auf den Schwarzen Brettern bzw. Schaukästen des Kreisverbandes unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung kann ebenso durch eine Einladung in Schrift- oder Textform sowie durch Veröffentlichung im sogenannten Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg (derzeit das Hamburger Abendblatt) erfolgen.
- (3) Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche anwesende Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen. Bei Fristversäumnis darf jedoch keine Abstimmung erfolgen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Kreisversammlung ist nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass

a) die Teilnehmer der Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder

b) die Kreisversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Im Übrigen gelten die gleichen Anforderungen an die Einladung und für die Beschlussfähigkeit und die gleichen Zustimmungsquoren zur Fassung von Beschlüssen wie bei Präsenzveranstaltungen oder -sitzungen nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Versammlungen im Sinne des Abs. 5 Buchstabe a und b beschließen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

- (6) Ein Beschluss ohne Kreisversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Teilnehmer der Kreisversammlung beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens 3/4 der stimmberechtigten Teilnehmer ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren). Hier ist eine Rückmeldefrist (gesetzter Termin) von mindestens 14 Tagen festzulegen. Die Entscheidung über die

Durchführung des Umlaufverfahrens trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Wahlen.

## § 22 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden,
- seinen Stellvertretern (maximal 4),
- dem Schatzmeister,
- dem Justitiar,
- dem Kreisverbandsarzt,
- sowie bis zu vier zwei Beisitzern,

b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, sofern diese im Kreisverband bestehen, nämlich

- dem Kreisbereitschaftsleiter,
- dem Leiter der Sozialarbeit,
- dem Jugendrotkreuzkreisleiter,
- dem Leiter der Wasserwacht und
- dem Leiter der Bergwacht,

die jeweiligen Stellvertreter haben das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen sowie im Verhinderungsfall des jeweiligen Vertreters der Rotkreuz-Gemeinschaft das Stimmrecht im Vorstand,

c) den Mitgliedern der Kreisgeschäftsführung.

Die Kreisvorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder der Kreisgeschäftsführung, üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen nach den aktuellen Bestimmungen der Finanzverwaltung.

(2) Alle Ämter stehen allen Menschen in gleicher Weise offen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen möglichst unterschiedliche Geschlechter haben.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) beträgt 4 Jahre. Turnusgemäß soll jedes Jahr ein Mitglied des zu wählenden BGB Vorstandes (§ 23) neu- bzw. wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig aus dem Kreisvorstand aus oder wird es gemäß Satzung beurlaubt, wird sein Amt bis zur Neuwahl durch die Kreisversammlung vorläufig durch den Kreisvorstand besetzt. In diesen Fällen kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

- (4) Kreisvorstandssitzungen finden in der Regel vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfalle obliegt dies einem seiner Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Schriftliche Einladung umfasst auch die Textform nach § 126b BGB. **Sitzungen des Kreisvorstands sind nach Möglichkeit in Präsenz durchzuführen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter kann jedoch nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass**
- a) **Die Mitglieder der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder**
  - b) **die Sitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird oder dass**
  - c) **ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgt.**

**§ 21 Abs. 5 und 6 geltend entsprechend.**

- (5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die stellvertretenden Leiter der Rotkreuz-Gemeinschaften und die stellvertretende Kreisgeschäftsführung zählen für die Frage der Beschlussfähigkeit nicht als zusätzliche Mitglieder des Kreisvorstands.
- (6) Über die Beschlüsse des Kreisvorstandes ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften in Textform. Vier Wochen nach Zugang der Ergebnisniederschrift gilt sie als genehmigt, sofern nicht schriftlich Widerspruch beim Vorsitzenden oder der Kreisgeschäftsführung erhoben wurde. Der Zugang wird drei Tage nach Absendung vermutet.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 23 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter (maximal 4), der Schatzmeister und ein oder zwei Kreisgeschäftsführer. Rechtsverbindliche Erklärungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. werden vom Vorsitzendem oder einem seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben. Soweit ein Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 26 BGB tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband alleine zu vertreten; in diesem Falle genügt für die rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift.

## § 24 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er kann die ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf eines oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen, die insoweit Beschlüsse für den Vorstand fassen können. Für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Vorstand zuständig.

(2) Der Kreisvorstand fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Er ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Gliederungen aus.

Der Kreisvorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3, der Bundessatzung sowie §§ 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit 19 Abs. 2 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V. getroffen werden. Vorstehendes gilt nur, soweit dies mit dem Grundsatz der Vereinsautonomie vereinbar ist.

(3) Er hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Bestimmung der Delegierten für die Landesversammlung,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) Erörterung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans, sowie die Beschlussfassung über die Überschreitung des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanes des Kreisverbandes im laufenden Jahr,
- d) Umsetzung der von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2) Sorge zu tragen,
- e) Bestellung des Rotkreuz-Beauftragten für Katastrophenfälle gemäß § 31 und ggf. eines Stellvertreters,
- f) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Entscheidung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Kreisvorstandes aus wichtigem Grund,
- h) Entscheidung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds
- i) Bestimmung der Mitglieder des Wahlausschusses der Kreisversammlung.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisvorstandes haben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber der Kreisgeschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für die Kreisgeschäftsführung,
- b) Bestellung der Mitglieder der Kreisgeschäftsführung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2;
- c) Abberufung der Mitglieder der Kreisgeschäftsführung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 und Entscheidung über ihre vorläufige Amtsenthebung durch den Vorsitzenden gemäß § 25 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung der weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 1 Unterabsatz 4;

- d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Mitglieder der Kreisgeschäftsführung;
  - e) Überwachung der Geschäftsführung der Kreisgeschäftsführung;
  - f) Entlastung der Kreisgeschäftsführung,
  - g) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (5) Der Kreisvorstand hat gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
  - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung;
- (6) Der Kreisvorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Gliederungen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Der Kreisvorstand hat die Kandidaten für die Ämter nach den jeweiligen Dienstordnungen in den Rotkreuzgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie in den Vorständen und Leitungsorganen der Gliederungen zu bestätigen.
- (7) Der Kreisvorstand ist befugt, ehrenamtliche Vorstandsmitglieder der Gliederungen aus begründetem Anlass bis auf weiteres des Amtes zu entheben. Es kann einen anderen mit der Wahrung der Geschäfte des Suspendierten beauftragen. § 17 Abs. 3 Unterabs. 2 (Anrufung des Schiedsgerichts) findet entsprechende Anwendung.
- (8) Im Bereich seiner Zuständigkeit kann der Kreisvorstand im Einzelfall eine Gliederung im Einvernehmen mit dieser beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## **§ 25 Der Vorsitzende**

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Kreisvorstand übertragen werden.
- Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Kreisvorstands.
- (2) Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. und seine Gliederungen gemäß

§ 1 Abs. 3 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

- (3) Der Vorsitzende ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

Der Vorsitzende ist unbeschadet der Befugnisse des Präsidenten des DRK Landesverbandes Hamburg e. V. befugt, bei Katastrophen, Notständen und sonstigen Ereignissen, bei denen Gefahr im Verzug ist, Weisungen an alle im Bereich des Kreisverbandes gelegenen Gliederungen des Kreisverbandes und Einzelmitgliedern zu erteilen. Hierüber ist dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten.

- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Kreisvorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 37 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Vorsitzende vertritt den Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Mitgliedern der Kreisgeschäftsführung. Für die Einstellung der Mitglieder der Kreisgeschäftsführung hat der Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Er hat diesen gegenüber nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Weisungsrecht bei der Führung der Geschäfte des Kreisverbandes.
- (7) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Kreisgeschäftsführung aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihnen einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Sie sind vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisvorstandes. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den ehrenamtlichen Mitgliedern des Kreisvorstandes innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Vorsitzende kann eine Person kommissarisch einsetzen, die für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des Kreisgeschäftsführers einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.
- (10) Der Vorsitzende bestellt den Konventionsbeauftragten und ggf. den Stellvertreter.

## **§ 26 Die Kreisgeschäftsführung**

- (1) Die Kreisgeschäftsführung ist hauptamtlich tätig. Die Mitglieder der Kreisgeschäftsführung werden von den ehrenamtlichen Mitgliedern des

Kreisvorstands bestellt. Zur Abberufung der Mitglieder der Kreisgeschäftsführung müssen die Beschlüsse der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisvorstands mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder gefasst werden. Im Verhältnis zu den Mitgliedern der Kreisgeschäftsführung vertritt der Vorsitzende den Verein.

- (2) Soweit zwei Kreisgeschäftsführer bestellt sind, bestimmen die übrigen Kreisvorstandsmitglieder einen von ihnen zum Hauptgeschäftsführer. Die Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben regelt ein Geschäftsverteilungsplan des Vorsitzenden.
- (3) Soweit nur ein Kreisgeschäftsführer bestellt ist, kann der BGB-Vorstand auf Vorschlag des Kreisgeschäftsführers oder des Vorsitzenden einen Stellvertreter bestimmen, der in Abwesenheit des Kreisgeschäftsführers dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

## **§ 27 Aufgaben der Kreisgeschäftsführung**

- (1) Die Kreisgeschäftsführung ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten zuständig. Des Weiteren obliegen ihr die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisvorstands und der Verbandsgeschäftsführung Land, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

Im Rahmen der vorstehenden Aufgaben sowie für die Vertretung in der Verbandsgeschäftsführung Land ist die Kreisgeschäftsführung, und zwar jedes Mitglied der Kreisgeschäftsführung einzeln, vertretungsberechtigt.

Der Kreisgeschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Kreisvorstand eine Revision durchzuführen. Die Revision findet gemäß der vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. verabschiedeten Revisionsordnung statt.

Soweit sie den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. vertritt, sind die Mitglieder der Kreisgeschäftsführung in ihren Anstellungsverträgen zu verpflichten, von ihrer Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einen weiteren durch den Kreisvorstand bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Zur Verhinderung des Missbrauchs der Vertretungsbefugnis kann auch eine andere gleich geeignete Regelung zwischen dem Kreisvorstand und den Mitgliedern der Kreisgeschäftsführung getroffen werden. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

- (2) Die Kreisgeschäftsführung hat u.a.
  - a) den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
  - b) den Jahresabschluss aufzustellen und den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen.

- c) die Beschlüsse der Kreisversammlung, des Kreisvorstands und der Verbandsgeschäftsführung Land vorzubereiten;
  - d) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bei Notwendigkeit eine Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle zu erlassen.
- (3) Die übrigen Rechte und Pflichten der Kreisgeschäftsführung können in einer Geschäftsanweisung geregelt werden, die von den ehrenamtlichen Mitgliedern des BGB-Vorstands erlassen wird.

## **§ 28 Kreisgeschäftsstelle**

Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von der Kreisgeschäftsführung geleitet, die ihren organisatorischen Aufbau im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Kreisverbandes ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

## **§ 29 Fach- und Sonderausschüsse**

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Kreisvorstand ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Kreisvorstands haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder der Kreisvorstand Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) § 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 30 Der Kreiskonventionsbeauftragte**

Der Kreiskonventionsbeauftragte ist der ehrenamtliche Funktionsträger des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zur Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes bestellt.

## **§ 31 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle**

- (1) Der Kreisvorstand bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt. Es kann zusätzlich ein Stellvertreter bestellt werden.

- (2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

## **Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften**

### **§ 32 Rotkreuz-Gemeinschaften**

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Für den Bereich eines oder mehrerer Stadt- oder Ortsteile kann mit Zustimmung des Kreisvorstandes eine unselbständige Ortsgemeinschaft gegründet werden. Sie hat keine eigenen Rechte und Pflichten und vermittelt keine eigene Mitgliedschaft. Die Ortsgemeinschaften wählen sich einen Vorsitzenden. Es gilt die Wahlordnung des Kreisverbandes.

### **§ 33 Arbeitskreise**

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

## **Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 34 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschafts- bzw. Haushaltsplanes.
- (3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen

Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht gemäß § 289 HGB.

- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 1 selbst.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 35 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach der Abgabenordnung steuerunschädlich sind.
- (6) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. verteilt, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und die Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes

gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

## **Siebter Abschnitt:**

### **Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

#### **§ 36 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband e. V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V.
  - seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 32 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg e. V. verhängt werden.
  
- (2) Stellt der Kreisvorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. fest, dass ein Mitglied
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
  - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.
  
- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
  
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einem Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
  - b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
  - c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
  - d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.

e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen die Mitgliederversammlungen der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 37 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Hamburg-Nordost e. V. zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuz e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg-Nordost e. V. gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt

- (2) Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums/Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Präsidenten/des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 38 Schiedsgericht**

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
  - b) zwischen Einzelmitgliedern,
  - c) zwischen Einzelmitgliedern Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hamburg hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e. V. entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. in der Fassung vom 30.11.2018. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Auflösung**

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Hamburg e. V. ist der Kreisverband aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

### **§ 40 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese

Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

#### **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 10 Abs. 4 a) der Satzung des Landesverbandes Hamburg e. V.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes vom 04.05.2019.

## **Anlage: Wahlordnung**

# **Wahlordnung des DRK Kreisverbandes Hamburg-Nordost e.V.**

### **1. Geheime Wahl und Wahl durch Zuruf**

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Auf Antrag können Wahlen auch durch Zuruf vorgenommen werden. Eine Wahl durch Zuruf ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Vorstandsamt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

### **2. Wahlleiter und Wahlausschuss**

Der Vorstand bestimmt rechtzeitig vor der Kreisversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für die Dauer der Wahl führt der Wahlleiter den Vorsitz in der Versammlung. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt und die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest.

### **3. Stimmzettel**

Als Stimmzettel sind vorbereitete gleichgroße und gleichfarbige Zettel zu verwenden. Zur Erleichterung der Auszählung und der Überprüfung des Wahlergebnisses sind für verschiedene Wahlgänge verschiedenfarbige Stimmzettel zu verwenden.

Stimmzettel, die unterschrieben worden sind, oder die ein äußerliches Kennzeichen tragen, durch das die Identität des Abstimmenden ermittelt werden könnte, sind ungültig. Dasselbe gilt, wenn auf dem Stimmzettel mehr Namen angegeben sind, als in dem Wahlvorgang zu wählen sind.

### **4. Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen den Mitgliedern der Kreisversammlung bereits mit der Einladung zur Kreisversammlung bekannt gemacht werden. Weitere Wahlvorschläge müssen die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen und spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Kandidaten müssen ihr Einverständnis mit der Wahl entweder vorher schriftlich erklärt haben oder diese Erklärung vor Beginn der Wahlhandlung in der Versammlung abgeben. Der Wahlleiter hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben. Wer nicht zur Wahl vorgeschlagen ist, kann nicht gewählt werden.

Anwesende Wahlbewerber, die sich erstmals für ein von der Kreisversammlung zu besetzendes Amt bewerben, haben sich den Mitgliedern der Kreisversammlung kurz vorzustellen. Eine Personaldiskussion findet nur statt, wenn dies mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen ist. Auf Antrag ist ein derartiger Beschluss hinsichtlich jeden einzelnen Wahlbewerbers zu fassen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung den Schluss der Aussprache beschließt.

## **5. Wahlergebnis**

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Satz 1 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen.

## **6. Wahlprotokoll**

Über die Wahl ist ein vom Wahlausschuss zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Im Protokoll sind die Namen der Wahlausschussmitglieder und der Bewerber sowie die Art der Durchführung der Wahl und die Abstimmungsergebnisse aufzuführen. Das Protokoll ist aufzubewahren.

Wahlen können nur innerhalb einer Frist von einer Woche angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet zunächst der Wahlvorstand. Weist dieser die Anfechtung ab, kann der Anfechtende das Schiedsgericht (§ 38 der Kreisverbandssatzung) binnen eines Monats anrufen. Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Anfechtungsfristen zusammen mit dem Wahlprotokoll unter Verschluss aufzubewahren.

# **Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz**

**nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018;  
eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019**

## **§ 1**

### **Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit**

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

- (2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (5) Für den Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.
- (6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Sonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwisterschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.
- (7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

## **§ 2 Schiedsgerichte**

- (1) Es werden errichtet:  
  
das Bundesschiedsgericht und  
die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.
- (2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.
- (3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.
- (4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

## **§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts**

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.
- (2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.
- (4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennt eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.
- (5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

- (6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.
- (7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

#### **§ 4 Ablehnung der Schiedsrichter**

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

- (1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.
- (2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

#### **§ 6 Anrufungsfrist**

- (1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.
- (3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

#### **§ 7 Einleitung des Verfahrens**

- (1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:
  - a) Namen und Anschrift der Parteien;

- b) die Darstellung des Streitfalles;
  - c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.
- (2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.
- (3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

## **§ 8 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.
- (3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.
- (5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

## **§ 9 Entscheidungsgrundsätze**

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

## **§ 10 Vorläufige Anordnungen**

- (1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.
- (2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

## **§ 11 Kosten**

- (1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.
- (2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.
- (3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

## **§ 12 Entscheidungssammlung**

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

## **§ 13 Gehörsrüge**

- (1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.
- (2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.
- (3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.
- (4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.